

5. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKS)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09. März 2018 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05. April 2019, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 28.01.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Das Kostenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen (Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1, VwKS) wird wie folgt geändert:

Lfd.Nr.	Amtshadlung	Gebühr in €
8.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
8.1	Mahnungen nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	1 % des Mahnbetrages mindestens 5,00 höchstens 25,00
19.	Kopien	
19.1	Schwarz-Weiß-Kopie, je angefangene Seite	
19.1.1	Format DIN A4	0,25
19.1.2	Format Din A3	0,30
19.2.	Farb-Kopien, je angefangene Seite	
19.2.1	Format DIN A4	0,30
19.2.2	Format DIN A3	0,40

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Doberschau-Gaußig tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gnaschwitz, 29.01.2020



A. Fischer
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Reihenfolge hingewiesen worden ist.

Gnaschwitz, 29.01.2020



Bürgermeister

